

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bärnau für das Sondergebiet „Solarenergieanlage Bärnau-Nord“ (Freiflächen-Photovoltaikanlage);

Bekanntmachung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB

Amtliche Bekanntmachung

Die Genehmigung des Flächennutzungsplan-Änderungsplan der Stadt Bärnau (9. Änderung) für das Sondergebiet „Solarenergieanlage Bärnau-Nord“ (Freiflächen-Photovoltaikanlage) gilt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als genehmigt (Genehmigungsfiktion).

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan-Änderungsplan (9. Änderung) wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan (Änderungsplan) mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan (Änderungsplan) berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, auf Dauer im Bauamt der Stadt Bärnau, Zimmer 1, Marktplatz 1, 95671 Bärnau, während der allgemeinen Dienststunden

**Montag – Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag (zusätzlich) von 13.00 Uhr bis 17.15 Uhr**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans (Änderungsplan) schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Bärnau) geltend

gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bärnau, 15.01.2020
Stadt Bärnau

Alfred Stier
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an die Amtstafeln

Angeheftet am _____

Abgenommen am _____

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung